



Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 211

Inhalt: Verordnung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. S. 1089. —
Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Schupfenmünzen aus Zink. S. 1090. —
Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Bergwerksindustrie. S. 1090. —
Bekanntmachung über die Ausführung der Jahresrechnung der Osth-, Land-, Verkehrs- und
Jugendstraßenbahnen. S. 1091.

(Nr. 6158) Verordnung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel.
Vom 30. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 44 Abs. 1, 2 des Börsengesetzes vom
8. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 215) folgende Verordnung erlassen:

§ 13 der Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum
Börsenhandel, vom 4. Juli 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 917) erhält folgenden Absatz 4:

Die Landesregierung kann die Zulassungsstelle anweisen, bei Anträgen
auf Zulassung von Wertpapieren die Aufnahme von Angaben in den
Prospekt und die Vorlage von Beweisstücken dann nicht zu fordern,
wenn die Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung liegt.

Berlin, den 30. November 1917.

Der Reichskanzler

In Vertretung
Freiherr von Stein

(Nr. 6159) Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Schupfenmünzen aus Zink.
Vom 29. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des
Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-
Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Reichs-Gesetzbl. 1917.

243

Ausgegeben zu Berlin den 4. Dezember 1917.